MARBURG
Die Universitätsstadt

DER MAGISTRAT
FD Brandschutz
Abteilung Vorbeugender Brandschutz

Erlenring 11, 35037 Marburg
Tel.: 06421 201-9922
Fax: 06421 201-9937
vb@marburg-stadt.de
Internet: www.feuerwehr-marburg.de

Anmeldung von Übernachtungen in Sonderobjekten

Nachts rechnet die Feuerwehr nicht mit Personen in Schulen / Kitas / Sportstätten.
Deshalb ist es wichtig, Übernachtungen beim Fachdienst Brandschutz anzumelden.

Übernachtung in: Schulen ◯ / Kindertagesstätten ◯ / Sportstätten ◯

Veranstaltungsart / Anlass: _____

Datum: _____

Uhrzeit: von Uhr bis Uhr

Name der Einrichtung: _____

Adresse: _____

Anzahl der Erwachsenen: ☐ Anzahl der Kinder: ☐

Ansprechpartner vor Ort: _____

Im Notfall telefonisch erreichbar:

_____

E-Mail: _____

Besonderheiten/Anmerkungen:

Unterschrift Verantwortliche: _____

Bitte senden Sie diese Informationen frühstens vier und spätestens bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn per E-Mail an: vb@marburg-stadt.de

Was Sie grundsätzlich wissen sollten:

- Falls das Objekt über eine Brandmeldeanlage verfügt, hängen Sie bitte einen DIN A 4 Zettel mit einem Hinweis über die Übernachtung an die Haupteingangstür auf.

- Bei mehr als 70 Personen, die in einem Gebäude übernachten, ist eine „Nachtwache" vorzusehen, die im Ereignisfall für eine schnelle Alarmierung der Feuerwehr sowie die sichere Räumung des jeweiligen Gebäudes sorgt.

- Im Alarmfall sollte sich ein Verantwortlicher sofort bei der anrückenden Feuerwehr bemerkbar machen, diese einweisen und über Personenzahl und Aufenthaltsorte Auskunft geben können. Eine Kennzeichnung des Ansprechpartners der Feuerwehr z.B. durch eine Warnweste, wäre vorteilhaft.

- Jeder Raum, der zur Übernachtung vorgesehen wird, muss über zwei bauliche Rettungswege verfügen. Damit wäre etwa das Obergeschoss eines Gebäudes mit nur einem Treppenraum nicht für Übernachtungen geeignet.

- Die erforderliche Rettungswegbreite in notwendigen Fluren und Treppenräumen darf nicht eingeschränkt werde; brennbare Materialien dürfen hier nicht gelagert werden. Mobiliar und Einrichtung aus den zur Übernachtung vorgesehenen Räumen darf nicht in den Rettungsweg abgestellt werden.

- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen dürfen nur in Verbindung mit ausreichender Anzahl an erwachsenen Betreuern (min. 18 Jahre) stattfinden.

- Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen sich jederzeit ohne Hilfsmittel öffnen lassen. Selbstschließende Feuerschutztüren dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offengehalten werden.

- Jeder temporär zur Übernachtung genutzte Raum sollte gemäß § 14 HBO mit Rauchwarnmeldern ausgestattet sein. Entweder sind die Räume über eine Brandmeldeanlage oder über haushaltsübliche Rauchwarnmelder überwacht.

- Falls in Räumen übernachtet wird, in denen keine Überwachung mit Rauchwarnmeldern vorhanden ist, ist es erforderlich, dass eine „Nachtwache" gestellt wird. Sie kann bei einem Brandereignis die Erstmaßnahmen einleiten.

- Die Brandschutzordnung des Objektes ist einzuhalten.

MARBURG
Die Universitätsstadt

- Zur Verhütung von Bränden bei Übernachtungen in Schulen, Kindertagesstätten und Sporthallen ist das Rauchen, der Umgang mit offenen Flammen (Kerzen, Tischfeuerwerk), der Betrieb von mitgebrachten Elektrogeräten usw. verboten.

- Gasbetriebene Heiz und Kochgeräte sind in Gebäuden nicht zulässig.

- Es ist jederzeit zur Alarmierung der Feuerwehr ein Handy mitzuführen.

Bei weiteren Fragen, wenden sie sich an:

Fachdienst - 37 - Brandschutz
Telefon: Feuerwehreinsatzzentrale 06421 / 201-9922
E-Mail: vb@marburg-stadt.de